

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

B. Evangelische Kirchenbau-Inspektionen

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

## B. Evangelische Kirchenbau-Inspektionen.

### 1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.

Ludwig Diemer, Bauwath.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

### 2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.

Hermann Behaghel, Kirchenbau-Inspektor. ⚔ 3a.

2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

## II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungskommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründner selbst verwaltet) eine Stiftungskommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der katholischen Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderaths-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Kommissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Groß-Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Kollegialmitglieder, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten, die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen, und die Rechtsvertretung des seiner Verwaltung oder Aufsicht unterliegenden kirchlichen Vermögens zu besorgen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.